

Richtlinie

zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Spree-Neiße (Sportförderrichtlinie)



beschlossen vom Kreistag des Landkreises Spree-Neiße am 22.02.2017

Präambel

Sport hat eine herausragende erzieherische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion. Des Weiteren werden durch den Sport gesellschaftliche Werte wie Kameradschaft, Kreativität, Fairness, Teamgeist, Toleranz und Hilfsbereitschaft vermittelt.

Die Sportförderung verfolgt das Ziel, die Möglichkeiten und Angebote zur sportlichen Betätigung für alle Bürger und Bürgerinnen des Landkreises Spree-Neiße zu sichern und zielgerichtet zu verbessern. Mit der Förderung soll die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und verbessert sowie das Engagement der Bürgerinnen und Bürger gewürdigt werden.

Wesentliches Ziel ist es, durch die aktive Teilnahme an Freizeitmaßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und der Gesundheit für alle Bürgerinnen und Bürger, besonders im ländlichen Raum zu leisten. Durch die Zuwendungen soll besonders das Ehrenamt auf dem Gebiet des Sports gestärkt werden.

1. Schwerpunkte der Sportförderung

Der Landkreis Spree- Neiße unterstützt mit dieser Richtlinie im Landkreis ansässige Sportvereine, die sich die Förderung und Pflege des Sportes zum Ziel gesetzt haben.

Um die Vereine finanziell zu unterstützen, können auf Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Rahmen der vorliegenden Sportförderrichtlinie Zuwendungen bewilligt werden.

Es werden nur Maßnahmen im Bereich des Breitensports gefördert.

Mit der Förderung soll die Öffnung der Sportvereine angeregt und die Schaffung von Angeboten, die über die Vereinsgrenzen hinausgehen, unterstützt werden.

Förderfähig sind:

- gemeinwesenorientierte Breitensportangebote
- zielgruppenorientierte Breitensportangebote
- präventionsorientierte Breitensportangebote

Gefördert wird weiterhin anteilig die Personalstelle des Geschäftsführers des Kreissportbundes Spree- Neiße e.V. gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

- 2.1. Der Landkreis Spree- Neiße gewährt gemäß dem Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Sportprojekte mit dem Ziel, den Breitensport insbesondere für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende sowie Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- 2.2. Die Förderung durch den Landkreis Spree- Neiße ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Bereits gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen.

Der Landkreis Spree- Neiße entscheidet über die Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist grundsätzlich ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen.

- 2.3 Die Antragsteller müssen Sportvereine sein, die ihren Vereinssitz im Landkreis Spree-Neiße gemeldet haben und die beantragten sportlichen Maßnahmen müssen im Landkreis Spree-Neiße stattfinden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Förderpunkt Gruppenfahrten.
- 2.4. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die ordnungsgemäße Abrechnung der vorangegangenen Zuwendung des Landkreises Spree-Neiße sowie ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers.
- 2.5. Mögliche Fördermittel/Zuwendungen Dritter (Bund, Land, Kommune, Stiftungen, Landessportbund) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Deren Beantragung, Bewilligung oder Ablehnung ist im Förderantrag auszuweisen und auf Verlangen zu belegen.
- 2.6. Der Zuwendungsgeber setzt voraus, dass der Antragsteller im Voraus für ausreichenden Versicherungsschutz für die beantragte Maßnahme gesorgt hat.
- 2.7. Nicht gefördert werden:
- Angebote im Bereich des Leistungssports
- der Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Miete und Pachten für vereinseigene Trainings- und Sportstätten
- Speisen und Getränke
- sportliche Bekleidung zur Ausübung jeder Sportart
- interne Vereinsfeste und Jubiläen, die nur auf Mitglieder ausgerichtet sind.
- 2.8. Beantragte Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst dann begonnen werden, nachdem ein Förderbescheid erlassen wurde.

Im Ausnahmefall ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich. In diesem Fall muss der Antragsteller den vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich beantragen. Die Berechtigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn muss vom Landkreis schriftlich bestätigt werden.

- 2.9. Alle Einzelanträge zu den Förderbereichen nach Punkt 4 dieser Richtlinie, deren Förderbetrag 1.500 € nicht überschreiten, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung entschieden. Ab einen Förderbetrag von 1.500 € entscheidet der Kultur- und Bildungsausschuss. Über Ausnahmen von den Förderkriterien entscheidet der Kultur- und Bildungsausschuss.
- 2.10. Der Antragsteller muss die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

3. Antragsverfahren

3.1. Die Förderung setzt grundsätzlich einen schriftlichen Antrag voraus.

Entsprechende Formulare sind im Fachbereich Schule und Kultur erhältlich.

Die Anträge sind als Gesamtmaßnahme auf der Grundlage einer Jahresplanung für das laufende Jahr bis zum 31.03. im Fachbereich Schule und Kultur einzureichen.

Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, soweit die zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung aller fristgemäß eingegangenen Anträge nicht ausgeschöpft sind.

3.2. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Fachbereich Schule und Kultur unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die getroffene Entscheidung. Der Bescheid wird frühestens erlassen, nachdem die Haushaltssatzung des Landkreises Spree-Neiße für das Haushaltsjahr bekannt gemacht wurde.

- 3.3. Die bewilligten Zuwendungen sind entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verwenden und nachzuweisen.
- 3.4. Die sachgerechte Verwendung der Zuwendungen nach Punkt 4 und 5 dieser Richtlinie ist bis zum 31.03. des Folgejahres durch einen aussagekräftigen Verwendungsnachweis und Originalbelege nachzuweisen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Maßnahme 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Spree-Neiße vorzulegen.

4. Förderbereiche

4.1. Sport- und Spielfeste, Vereinsjubiläen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für folgende Positionen:

- Urkunden, Medaillen, Pokale
- Kosten für GEMA, Versicherungen
- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Druck, Büromaterial, Porto)
- Leihgebühren für sportliche Geräte und Anlagen, einschließlich Transport
- Nutzungsgebühren und Pflichtgebühren (Genehmigungen)
- Pauschale Aufwandsentschädigung für Schieds- und Kampfrichter und Helfer (max. 100 €pro Projekttag)
- Medizinische Betreuung

Durch den Landkreis können bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert werden. Pro Verein ist die jährliche Förderung für Sport- und Spielfeste sowie Jubiläen auf 1.500 €begrenzt.

4.2. Sportgeräte

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss für die Beschaffung von Sportgeräten, die der unmittelbaren Sportausübung im Verein dienen.

Durch den Landkreis können bis zu 50 % der Gesamtkosten, jedoch jährlich pro Verein max. 1.500 € gefördert werden. Auch die Beschaffung gebrauchter Sportgeräte ist im Einzelfall förderfähig.

4.3. Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Übungsleiter/Trainer und Teilnahme an Fremdmaßnahmen der außerschulischen Bildung

Gegenstand der Förderung sind Seminargebühren und Lehrgangskosten.

Durch den Landkreis können bis zu 80 % der Gesamtkosten, jedoch jährlich pro Verein max. 1.500 €gefördert werden.

4.4. Kooperationen der Sportvereine mit Kindertagesstätten, Schulen, Eltern und Senioren

Voraussetzung für die Projektarbeit/Kooperation ist es ein regelmäßiges zu sätzliches Angebot (wöchentlich/monatlich) für einen längeren Zeitraum für Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Senioren durchzuführen.

Der/die Übungsleiter/in muss eine Übungsleiterausbildung für Breitensport nachweisen können.

Gegenstand der Förderung:

- Aufwandsentschädigung des Übungsleiters/in
- Fahrtkosten

Förderumfang: 10 €pro Sporteinheit (max. 90 min) einschließlich Vor- und Nachbereitung pro Woche, maximale Förderung im Jahr 400 €

Der Betreuerschlüssel mit einem Übungsleiter/-in für 6 Teilnehmer/innen ist einzuhalten. Die Mindeststeilnehmerzahl sollte 6 Teilnehmer nicht unterschreiten.

4.5. Kinder- und Jugendfahrten bzw. Internationale Jugendbegegnungen des Sportvereins

Zielgruppen dieser Förderung sind Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende.

Voraussetzung zur Förderung einer mehrtägigen Gruppenfahrt bzw. internationalen Jugendbegegnung ist die Nachwuchsarbeit im Sportverein. Neben den sportlichen Leistungen sollte auch die Bildung zwischenmenschlicher Beziehungen innerhalb einer Sportgruppe bzw. mit der Partnergruppe gefördert werden.

Bei der internationalen Jugendarbeit sollen junge Menschen befähigt werden, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen.

Eine Bestätigung der Partnergruppe und ein mit ihr abgestimmtes Programm ist beizufügen.

Kinder und Jugendlichen sollen in der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase selbst aktiv werden und den inhaltlichen Verlauf der Fahrt mitbestimmen. Touristische Maßnahmen werden nicht gefördert.

Förderumfang: Festbetragsfinanzierung

8 €pro Tag und Teilnehmer/in im In- und Ausland 10 €pro Tag und Betreuer/in im In- und Ausland

Die Begegnungen müssen mindestens 2 Tage dauern. Die Förderhöchstdauer beträgt 10 Tage. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Die Teilnehmeranzahl der Gruppen muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Allgemeine Bedingungen:

Mindestalter der Teilnehmer/innen: 6 Jahre; Höchstalter: 27 Jahre; Mindestteilnehmerzahl ist auf 6 begrenzt; der Betreuerschlüssel ist 6 : 1.

Gefördert werden nur Personen mit Wohnsitz im Landkreis Spree-Neiße.

5. Förderung der Personalstelle des Geschäftsführers des Kreissportbundes Spree-Neiße e.V.

Zur fachlichen Förderung und kontinuierlichen Entwicklung des Sports im Landkreis Spree-Neiße werden dem Kreissportbund Spree-Neiße e.V. für die Personalstelle des Geschäftsführers Zuwendungen zur Verfügung gestellt.

Folgende Aufgabenschwerpunkte sind durch den Personalstelleninhaber umzusetzen:

- umfassende Vor-Ort-Beratung und Anleitung von Sportvereinen zu fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Fragen sowie Beratung bzw. Begleitung der Sportvereine bei der Beantragung von Zuwendungen,
- Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- Öffentlichkeitsarbeit unter Einsatz neuer Medien/Veröffentlichung und Werbung von sportlichen Aktivitäten der Mitgliedsvereine im Landkreis,
- Unterstützung von sozialen und kulturellen Einrichtungen bei Vorhaben im Bereich des Sports,
- Förderung des Ausbaus der Beziehungen Verein Schule

Der Antrag auf Förderung ist vom Kreissportbund jährlich spätestens bis zum 31.03. unter Beifügung der maßgeblichen Nachweise beim Landkreis Spree- Neiße, Fachbereich Schule und Kultur zu stellen.

Die Förderung beinhaltet:

 Personalkosten in Höhe von 50 % des vom Kreissportbund nachgewiesenen Vorjahresbrutto für eine VZE zzgl. Arbeitgeberanteile bei einer max. Vergütung in Höhe einer vergleichbaren Eingruppierung nach EG 8 TVöD

- eine Förderung von Verwaltungskosten in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten (max. 300 €jährlich)
- eine Fortbildungspauschale in Höhe von 150 €jährlich,
- Betriebskosten und Fahrtkosten in Bezug auf die Personalstelle des Geschäftsführers in nachgewiesener Höhe (max. in Höhe von 2.500 €jährlich) und
- eine Projektkostenpauschale für die inhaltliche Arbeit in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, max. jedoch 2.500 €jährlich.

Gefördert wird nur die tatsächliche Beschäftigungszeit.

Die Förderung erfolgt in monatlichen Abschlägen. Bis zur Bestandskraft der Haushaltssatzung gelten die Maßgaben der vorläufigen Haushaltsführung.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports vom 26.11.2009 außer Kraft.

Forst, den 01.03.2017

Altekrüger Landrat